

B e g r ü n d u n g

zur 6. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Brühl -Bauzonen- gem. § 2
BBauG mit den Festsetzungen gem. § 9 (1) 1a, 1b, (2) i.V. mit der 1. DVO
zum BBauG § 4 i.V. mit § 103 BauO NW

Der Bebauungsplan Bauzonen wurde von dem Herrn Regierungspräsidenten gem.
§ 11 Bundesbaugesetz mit Verfügung vom 12.11.1964 Az.: 34.3-30-443/64
mit der Bekanntmachung am 18.12.1964 rechtsverbindlich.

Die 6. Änderung betrifft nur die private Grünfläche auf dem Flurstück 418,
Flur 13, Gemarkung Brühl. Sie soll auf Antrag des Eigentümers auf einen
6 m breiten Streifen entlang der Hospitalstraße eingeschränkt werden.
Auf diesem Streifen befinden sich erhaltenswerte Bäume.

Der Rat der Stadt Brühl hat gem. § 1 (4) BBauG (Abwägung der öffentlichen
und privaten Belange) dem Antrag stattgegeben, um eine in etwa gleiche
Nutzung wie bei den Nachbargrundstücken zu ermöglichen.

Diese Begründung ist gem. § 2(1) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl.
I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt vom 10.7.1967 aufgestellt
worden.

Brühl, den 17.7.67 Der Bürgermeister



Elm

Ratsmitglied

Wald

Diese Begründung hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBl. I. S. 341) in der Zeit vom 1.8.1967 bis 1.9.1967 öffentlich
ausgelegen.

Brühl, den 8.9.1967

Im Auftrage des Rates der Stadt Brühl
Der Stadtdirektor



IN VERTRETUNG:
[Signature]
(U N G E R)
TECHN. BEIGEORDNETER

Gesehen!

Köln, den 14. 2. 1968

Der Regierungspräsident
im Auftrage:

Weyerhoff